**42-1711-01-16.25**

**Aktenvermerk:**

Für folgendes Vorhaben ist die nach § 7 bzw. 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der aktuell geltenden Fassung i. V. m Ziffer 3.14 der Anlage 1 zum UVPG vorgeschriebene allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt worden:

**Bayerische Motorenwerke AG, Karl-Dompert-Straße 7, 84130 Dingolfing**

Werk 2.4 - Anlage zum Bau und zur Montage von Kraftfahrzeugen mit einer Kapazität von 100.000 Stück oder mehr pro Jahr, genehmigungspflichtig nach Ziffer 3.24 des Anhangs zur 4. BImSchV

**Wesentliche Änderung der Hauptanlage durch Neubau und Betrieb eines Gebäudes für den Anlagenbau, Geb. 001, Werk 2.41, auf den Grundstücken FlNrn. 3177/1 und 3177/2, Gmk. Dingolfing**

Die Hauptanlage zum Bau und zur Montage von Kraftfahrzeugen ist in Ziffer 3.14 der Anlage 1 zum UVPG mit der Pflicht zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles genannt.

Das Verfahren zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung wurde im März 2015 und somit vor dem 16.05.2017 eingeleitet. Nach § 74 Abs. 1 UVPG sind die Vorschriften über die Vorprüfung des Einzelfalles in der bis dahin geltenden Fassung weiter anzuwenden.

Nach § 3 c i.V.m. § 3 b Abs. 3 UVPG (alte Fassung) ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung dann durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Bei der Vorprüfung ist zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen sind.

Im zugrundeliegenden B-Plan sind zwei getrennte Parzellen vorgesehen, die durch einen Grünstreifen getrennt sind. Durch die Bebauung beider Parzellen durch einen großen Baukörper wird dieser Grünstreifen überbaut.

Dies wird kompensiert durch eine großzügig durchgrünte Ausführung der Mitarbeiterparkplätze im südwestlichen Bereich des Grundstückes. Die Überbauung von festgesetzten Grünstreifen wird durch Grünflächen an anderer Stelle des Grundstückes ausgeglichen.

Insgesamt ist ein Grünflächenanteil von 28% der Grundstücksfläche geplant. Der im B-Plan geforderte Grünflächenanteil von 20% wird dadurch deutlich überschritten.

Eine Begrünung einer Metallfassade durch Kletterpflanzen erscheint nicht durchführbar und daher wenig sinnvoll. Als Ersatz für diese Maßnahme werden 35 Bäume gepflanzt.

Das Vorhaben weist insgesamt keine bzw. nur geringe Umwelteinwirkungen am geplanten Standort auf. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind nicht gegeben.

Es kann auf die zwischenzeitlich und zahlreich für andere Vorhaben der BMW AG am Standort Dingolfing nach den Vorgaben des aktuell geltenden Gesetztes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführten Vorprüfungen zurückgegriffen werden. Die Prüfungskriterien sind gleich. Das Vorhaben weist keine bzw. nur geringe Umwelteinwirkungen am geplanten Standort auf. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind nicht gegeben.

**Hinsichtlich der Hauptanlage ist zu bemerken, dass die Kapazität der Anlage (1.700 i.O.-Fahrzeuge pro Tag) durch die betreffende Maßnahme nicht verändert wird.**

**Die Prüfung im Verfahren und die zugrundeliegenden Stellungnahmen der beteiligten Fachstellen haben keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Errichtung und der Betrieb des neuen Gebäudes für den Anlagenbau in unmittelbarer Anbindung an den Bereich des Werksbestandes 2.4 erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter haben können.**

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht somit nicht.

Diese Entscheidung wird im UVP-Portal bekannt gemacht.

Nähere Informationen erhalten Sie beim Landratsamt Dingolfing-Landau unter Tel.: 08731/87-224.

Landratsamt Dingolfing-Landau

SG 42

18.07.2025

Kerstin Kameter-Schenkl